

Gehaltvorschüsse an Offiziere. Wie das Kriegsministerium im „Armeeverordnungsblatt“ bekanntgibt, soll den Offizieren und Beamten des Friedensstandes, deren monatliche Kriegsbefoldung weniger als 500 M. beträgt, sowie den im Heeresdienst ständig beschäftigten Arbeitern, sofern sie verheiratet sind, zur Beschaffung eines Wintervorrats an Kartoffeln und Heizmaterial auf Antrag ein Gehalts- (Lohn-) Vorschuß gewährt werden. Der Vorschuß ist nur gegen Vorlegung der Rechnung über angelieferte Kartoffeln oder Kohlen usw. und nicht über die Höhe des Rechnungsbetrages hinaus zu zahlen; auch darf er einen Monatsbetrag des Gehalts (Lohnes) nicht übersteigen. Bei den Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß in vierteljährlichen Raten empfangenden Beamten darf er außerdem nur zwei Drittel der für diese Anschaffungen rechtmäßig nachzuweisenden Aufwendungen betragen.